Statuten
des Vereins Fatima-Weltapostolat
der Deutschschweiz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «Fatima-Weltapostolat der Deutschschweiz» besteht mit Sitz in Winterthur ZH ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung der authentischen Lehre der römisch-katholischen Kirche und die Einhaltung der Grundsätze des Evangeliums, insbesondere die Verbreitung und die gute Umsetzung der Botschaft von Fatima.

Der Verein koordiniert seine Tätigkeit mit dem Verein apostolischen Rechts «World Apostolate of Fatima» mit Sitz in Fatima (Portugal). Er hat die internationalen, durch den Vatikan approbierten Statuten im November 2004 in Fatima mitunterzeichnet und ist dadurch mit dem Internationalen Verein «World Apostolate of Fatima» verbunden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft, Aufnahme

1. Aktivmitglieder
Aktivmitglied des Vereins können natürliche, mündige Personen und juristische Personen sein. Aktivmitglied kann werden, wer aufgrund seiner Haltung die Gewähr dafür bietet, die Statuten vollumfänglich anzuerkennen und deren Ziele zu fördern.

a. Aufnahme Wer Aktivmitglied werden will, reicht die «Anmeldekarte als Aktivmitglied zum Fatima-Weltapostolat der Deutschschweiz» schriftlich beim Vorstand ein. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Ein Recht auf Aufnahme als Aktivmitglied in den Verein besteht nicht.

b. Rechte und Pflichten Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Statuten und deren Ziele zu fördern. Sie sind stimmberechtigt. Alle Aktivmitglieder bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Vereinsversammlung für Aktivmitglieder festgelegt wird.

2. Passivmitglieder
Passivmitglied des Vereins können natürliche, mündige Personen und juristische Personen sein. Passivmitglied kann werden, wer aufgrund seiner Haltung mit dem Fatima-Weltapostolat in guter Weise verbunden sein möchte.

a. Aufnahme Wer Passivmitglied werden will, reicht die «Anmeldekarte als Passivmitglied zum Fatima-Weltapostolat der Deutschschweiz» schriftlich beim Vorstand ein. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Ein Recht auf Aufnahme als Passivmitglied in den Verein besteht nicht.

b. Rechte und Pflichten Die Passivmitglieder sind im Verein nicht stimmberechtigt. Alle Passivmitglieder bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Vereinsversammlung für Passivmitglieder festgelegt wird.

Aktiv- und Passivmitglieder bilden zusammen das Fatima-Gebets-Apostolat.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss.

2. Austritt Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich an den Vorstand auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

3. Ausschluss Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder.
Der ausgeschlossenen Person steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten / die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht innert 30 Tagen nach der Mahnung bezahlt, wird durch den Vorstand ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

III. Finanzen

Art. 5 Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Aktiv- bzw. Passivmitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe dieses Betrages wird von der Generalversammlung festgesetzt. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Art. 6 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 7 Die Finanzierung der Vereinstätigkeiten erfolgt durch:
a. Jahresbeiträge der Mitglieder;
b. Erträge des Vereinsvermögens;
c. Erlöse aus dem Verkauf von Vereinsartikeln;
d. Kollekten, Spenden, Vermächtnisse und Subventionen.

Art. 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisionsstelle.

1. Die Vereinsversammlung

Art. 10 Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres.

Ein Fünftel der Aktivmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich (auch elektronisch) spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben. Jedes Aktivmitglied hat das Recht, während der in der Einladung gesetzten Frist zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Anträge für zusätzliche Geschäfte zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand rechtzeitig durch eingeschriebenen Brief eingereicht wurden. Für ausserordentliche Vereinsversammlungen können keine Anträge gestellt werden.

Art. 11 Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung oder Fehlen infolge Demission von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Der Vorsitzende / die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler. Der Vorstand führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden und vom Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Art. 12 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 13 Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 14 Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 15 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen). Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der oder die Vorsitzende mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln (3/4) aller Aktivmitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 16 Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands;
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl und Abberufung der Präsidentin, des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 4 Ziff. 3;
- Änderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften;
- Fusion mit anderen Institutionen;
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden;
- Behandlung von Mitgliederanträgen;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit aller Aktivmitglieder sowie, jeweils ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit, über die Liquidation des Vereinsvermögens und die Verwendung des Liquidationserlöses;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

2. Der Vorstand

Art. 17 Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, konstituiert sich selbst und bestimmt die die interne Aufgabenverteilung, sowie die Stellvertretungen. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich und unbezahlt tätig. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesenauslagen nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

Art. 18 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Ist der Präsident / die Präsidentin zurückgetreten oder verhindert, so ist die Stellvertreterin / der Stellvertreter ermächtigt zu einer Vorstandssitzung einzuladen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich (auch elektronisch), in der Regel zehn Arbeitstage im Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen, soweit nach diesen Statuten kein anderes Quorum erforderlich ist, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Ist das Präsidium an der Vorstandssitzung nicht anwesend, so wird diese von der Stellvertreterin / vom Stellvertreter oder, bei dessen Nichtanwesenheit, von einem von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmten Mitglied geleitet. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 20 Über nicht auf der Traktandenliste der Vorstandssitzung aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 21 Der Vorstand ist verantwortlich für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere für:

- Die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Die Besorgung der laufenden Aufgaben des Vereins sowie die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Die Vertretung des Vereins nach Aussen und gegenüber Dritten;
- Die Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung;
- Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- Den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Die Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Die Ausarbeitung von Reglementen;
- Die Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -Anerkennung;
- Den Abschluss von Verträgen;
- Die Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Die Regelung der Vertretungsbefugnisse für den Verein.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, selbst. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen und Ähnliches einsetzen, wobei jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein muss.

3. Die Revisionsstelle

Art. 22 Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer Treuhandstelle, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schutz der persönlichen Integrität und Prävention

Art. 23 Schutz und Prävention

1. Grundsatz Der Verein toleriert keinerlei Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch. Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen, Mitglieder, Mitarbeitende und Freiwillige werden mit Respekt behandelt. Auf die Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen wird Rücksicht genommen.

2. Prävention Unachtsames Vorgehen oder ein Missachten des Grundsatzes wird bei Beobachtung umgehend der Person gegenüber angesprochen, die die Missachtung verursacht hat. Der Vorstand soll wenn möglich darüber informiert werden.

3. Massnahmen und Konsequenzen Vorfälle können vertraulich beim Vorstand oder einer Vertrauensperson gemeldet werden. Der Vorstand geht diesen zeitnah nach und ergreift die nötigen Massnahmen, gegebenenfalls einschliesslich des Einbezugs staatlicher Behörden. Schwerwiegende und wiederholte Missachtungen des Grundsatzes können zudem zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand führen. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Schritte.

Art. 24 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26 Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 13. Juni 2026 genehmigt worden und treten per diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.